

Immo-App des Monats: Law Library

Ein Immobilienlexikon als App. Dieser Wunsch wurde der Branche von einer Anwaltskanzlei erfüllt. Ein Praxistest des Instituts für Immobilienwirtschaft.

Text: Veronika Lang und Peter Sittler

Als im Jahr 2011 die Kanzlei Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, die unter der Dachmarke „SCWP Schindhelm“ auftritt, als erste Wirtschaftskanzlei in Österreich ihre kanzeleigenen Publikationen in die App-Welt umsetzte, war in der Immobilienbranche keine Rede von Apps. Umso erfreulicher, dass mit der App „Law Library“ neben zahlreichen anderen Begriffssammlungen auch ein Immobilienlexikon mit wesentlichen Begriffen aus der Branche verwirklicht wurde.

Über die Auswahl des entsprechenden Buchs gelangt man in eine übersichtlich gestaltete Liste von Immobilienbegriffen, die einzeln angezeigt werden können. In entsprechenden Beiträgen können über Querverweise verwandte Begriffe aufgerufen werden. Jeder Begriff kann dabei per E-Mail verschickt oder der Text kopiert werden. Ebenso kann jeder Begriff auch als Lesezeichen markiert und in einer Gesamtliste angezeigt werden. In der App ist auch eine Suche über alle Begriffe möglich. Als besondere Funktion wird der Ver-

lauf der besuchten Begriffe mit Datum angezeigt. Die Bibliothek umfasst über alle Bücher ein Gesamtverzeichnis von mehr als 3.000 Stichwörtern und ist sehr gut gestaltet. Eine Innovation für die Immobilienwirtschaft, die sich nun in der Branche herumsprechen sollte. Die App ist für die Plattform von Apple und Googles Android kostenlos verfügbar. ■



App-Symbol:
www.at.schindhelm.com

SCHWELLENWERTEVERORDNUNG WIRD BIS ENDE 2014 VERLÄNGERT

Die Geltungsdauer der Schwellenwertverordnung wurde verlängert. Öffentliche Auftraggeber können nun bis 31. 12. 2014 Aufträge bis zu 100.000 Euro direkt an Unternehmen der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbranchen

vergeben. Ohne Verlängerung würde dieser Wert auf 50.000 Euro zurückfallen. In der Vergabepaxis profitieren regional orientierte Klein- und Mittelbetriebe. Sie können von Kommunen und Ländern für kleinere Aufträge direkt zur Anbotslegung eingeladen werden, ohne sich vorher an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen zu müssen.

DIREKTVERGABE BIS 100.000 EURO

Durch die Verordnung können Bund, Länder und Gemeinden Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Volumen von 100.000 Euro direkt an Unternehmen vergeben. Ohne Verlängerung würde dieser Wert auf 50.000 Euro zurückfallen. Der Schwellenwert für das so-

genannte „nichtoffene Verfahren ohne Bekanntmachung“ bei Bauaufträgen liegt aufgrund der Schwellenwertverordnung bei einer Million Euro anstatt bei nur 300.000 Euro. Im Bau kann die öffentliche Hand darüber hinaus für Auftragsvolumina bis zu einer Million Euro zumindest drei qualifizierte Unternehmen im sogenannten nichtoffenen Verfahren direkt zur Angebotslegung einladen.

In der Vergangenheit habe sich laut Wirtschaftskammer gezeigt, dass dank Schwellenwertverordnung die Dauer des Vergabeverfahrens um rund drei Monate verkürzt und Verfahrenskosten um rund 75 Prozent gesenkt werden können. Gleichzeitig werde auch der Verwaltungsaufwand für Länder und Gemeinden reduziert. ■



© Stockbyte